Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 545-546)**
Titel	**138. Das Gesetz betr. die Einverleibung des Pfrundfonds in das unmittelbare Staatsgut, vom 3. Oktober 1848, VII. 407, und Das Gesetz betr. die Einverleibung des Stiftsfonds in das unmittelbare Staatsgut, vom selben Datum, VII. 408.**
Ordnungsnummer	
Datum	03.10.1848

[S. 545] [138. Das Gesetz betr. die Einverleibung des Pfrundfonds in das unmittelbare Staatsgut, vom 3. Oktober 1848, VII. 407, und Das Gesetz betr. die Einverleibung des Stiftsfonds in das unmittelbare Staatsgut, vom selben Datum, VII. 408,] deren Inhalt sich aus den Titeln ergibt, haben nur noch historisches Interesse, Ausnahme des § 3 Abs. 2 des letztern, lautend: // [S. 546]

3. Abs. 2. Der Kantonalarmenfond wird von allen andern Staatsgütern völlig getrennt erhalten und über denselben sowohl im Kapitalbestande als im Ertrage abgesonderte Rechnung geführt, welche nach Prüfung derselben durch den Finanzrath gleich den übrigen Staatsrechnungen dem Gr. Rathe vorgelegt wird.

Ebenso das

Gesetz betr. die Einverleibung des Volksschulfonds in das unmittelbare Staatsgut, vom selben Datum, VII. 412.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.12.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016